



Bundesministerium für
Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz
Begutachtung@bmask.gv.at

ZI. 13/1 09/211

GZ 433.001/0062-VI/1/2009

BG, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das ASVG, das GSVG und das Bauern SVG geändert werden (Sozialversicherungs-Änderungsgesetz 2010 - SVÄG 2010)

Referentin: Dr. Ingrid Neyer, Rechtsanwalt in Feldkirch

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

S t e l l u n g n a h m e :

Aus dem Entwurf ergibt sich, dass unter anderem in den Bestimmungen des § 292 Abs. 4 lit. c ASVG, § 149 Abs. 4 lit. c GSVG und § 140 Abs. 4 lit. c des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes die Wortfolge „Kinderzuschüsse“ gestrichen werden soll. Demnach soll zukünftig bei der Berechnung der Ausgleichszulage auch ein gewährter Kinderzuschuss als Bestandteil des Eigeneinkommens berücksichtigt werden. Diese Bestimmung erscheint problematisch.

Die Rechtsprechung hat sich mittlerweile ausgiebig mit der Frage, ob Kinderzuschüsse in die Bemessungsgrundlage von Unterhaltsforderungen einbezogen werden müssen, auseinandergesetzt. In Lehre und Rechtsprechung ist inzwischen unstrittig, dass der Kinderzuschuss von seiner Bedeutung her der Familienbeihilfe gleichgestellt ist. In diesem Zusammenhang wurde vom Obersten Gerichtshof mehrfach klargestellt, dass derartige Leistungen zwar nicht an den Unterhaltsberechtigten, sondern an den Unterhaltpflichtigen ausbezahlt werden, die Zahlungen jedoch für den Unterhalt und die Pflege des Kindes verwendet werden müssen (siehe z.B. 6 Ob 299/98 h, 10 Ob 2018/96 d, 1 Ob 76/99 d). Über diese Zuschüsse kann daher der Empfänger nicht frei verfügen.

Der Kinderzuschuss hat somit den Zweck, die Pensionsbezieher von tatsächlichen Unterhaltsaufwendungen für ein unterhaltsberechtigtes Kind zu entlasten. D.h. der Kinderzuschuss stellt einen Ausgleich für einen besonderen Mehraufwand dar. Wenn somit nun bei der Berechnung der Ausgleichszulage der Kinderzuschuss als Bestandteil des Eigeneinkommens des Pensionsempfängers einbezogen wird, dann reduziert sich in Zukunft die Ausgleichszulage, zumal eben der Pensionsempfänger über den zweckgebundenen Kinderzuschuss nicht selbst verfügen darf. Im Übrigen ist nicht nachvollziehbar und auch sachlich nicht gerechtfertigt, weshalb zwar die

Familienbeihilfe bei der Ausgleichszulagenberechnung ausgenommen wird, nicht jedoch der Kinderzuschuss (wie es bislang der Fall ist).

Es bestehen daher diesbezüglich Bedenken gegen den Gesetzesentwurf.

Änderungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977

1. Anstelle der Formulierung „*das Vorliegen von Notlage*“ sollte in § 36 Abs 1 1. Satz des Entwurfs die Formulierung „*das Vorliegen einer Notlage*“ gewählt werden.

2. In § 36 Abs 1 Z 2 des Entwurfs müsste es anstatt „*....wobei 95 vH eines Dreißigstels des Richtsatzes nicht überschritten werden darf*“ „*....wobei 95 vH eines Dreißigstels des Richtsatzes nicht überschritten werden dürfen*“ heißen.

3. In § 36 Abs 3 lit B lit a des Entwurfs ist der der Mindestsicherung bei Inanspruchnahme dienende „Erhöhungsbetrag“ wie folgt geregelt:

„*Der Erhöhungsbetrag entspricht für die drei ältesten minderjährigen Personen jeweils 18 vH des Richtwertes gemäß § 293 Abs 1 lit a sublit bb ASVG und für jede weitere minderjährige Person 15 vH des Richtwertes gemäß § 293 Abs 1 lit a sublit bb ASVG, vermindert um den jeweils einzubehaltenden Betrag zur Krankenversicherung.*“

Diese Formulierung führt zu einer aus der Sicht der Rechtsanwaltskammer unerwünschten Auswirkung, indem besonders kinderreiche Familien mit mehr als drei Kindern gegenüber Familien mit bis zu drei Kindern benachteiligt werden. Der Erhöhungsbetrag sollte einheitlich für alle minderjährigen Personen eines Haushaltes mit 18 vH des Richtwertes gemäß § 293 Abs 1 lit a sublit bb ASVG festgelegt werden.

Die Unterscheidung bei der Anzahl der minderjährigen Kinder widerspricht der Zielsetzung der bedarfsorientierten Mindestsicherung, die Harmonisierung wesentlicher Bereiche der offenen Sozialhilfe zu erreichen, indem

- einheitliche Voraussetzungen für den Bezug einer Leistung,
- einheitliche Regressbestimmungen,
- einheitliche Mindeststandards in der Leistungshöhe
- und ein einheitliches eigenes Verfahrensrecht

geschaffen werden sollen. Die Unterscheidung bei der Anzahl der minderjährigen Kinder würde hier aber entgegen dieser Zielsetzung unterschiedliche Standards schaffen.

Wien, am 2. Februar 2010

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. Gerhard Benn-Ibler
Präsident